

**Bezirksregierung Köln**  
**Öffentliche Bekanntmachung**  
**zum Änderungsgenehmigungsverfahren gemäß Bundes-**  
**Immissionsschutzgesetz der**  
**Fiege HealthCare Logistics GmbH am Standort Villa Rustica in 53909 Zülpich**  
Az.: 53-2024-0010657

Auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Fiege HealthCare Logistics GmbH beantragt bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde nach § 16 Abs. 1 BImSchG die wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen. Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhaben) ist die Erweiterung des vorhandenen Lagers. Es soll ein Außenlager für sogenannte Sterigase (Ethylenoxid) mit einer Kapazität von weniger als 50 t errichtet werden. Die Gase werden als Kartuschen in Kartons in Kleintransporten angeliefert und gelagert. Die Gefahrstoffe am gesamten Standort werden nur umgeschlagen, ein- und ausgelagert sowie kommissioniert und für den Versand bereitgestellt.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 und Anhangs 2 Spalte 1 Nr. 18 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Gleichzeitig wird die Erhöhung der zurzeit genehmigten Menge von 20 t für oxidierende Gase/Feststoffe bzw. Flüssigkeiten auf 25 t beantragt. Diese werden in der vorhandenen Unit 1 Zülpich I BE 200 gelagert.

Aufgrund der bereits genehmigten Mengen und der beantragten Mengen an Gefahrstoffen wird der gesamte Standort als ein Betriebsbereich der unteren Klasse nach Störfallverordnung (12. BImSchV) eingestuft. Zudem wurde eine Anzeige nach § 7 der Störfallverordnung eingereicht.

Der Genehmigungsbehörde liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung folgende wesentliche Antragsunterlagen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG vor:

- Anlagen- und Betriebsbeschreibung sowie die Beschreibung des Standorts
- Geräuschimmissionsprognose
- Konzept zur Verhinderung von Störfällen
- Gutachten nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit
- Angaben zu den eingesetzten Stoffen

Die Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens ist im Herbst 2024 vorgesehen.

Der Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG Abs. 1 sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom

**16. April 2024 bis einschließlich 15. Mai 2024**

an den nachfolgend aufgeführten Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

**a) Bezirksregierung Köln**

**Zeughausstraße 2-10**

**50667 Köln**

**Dezernat 53, Zimmer K1**

**Mo – Fr: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

**Mo – Do: 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr**

Nach Rücksprache sind auch Termine außerhalb der oben genannten Zeiten möglich.

Um eine vorherige Terminabsprache wird gebeten. Ansprechpartner sind:

- Herr Philipp Roth; Telefon: 0221 147-3170
- Herr Klaus Krummenauer; Telefon: 0221 147-4266
- Frau Kristina Klaiber; Telefon: 0221 147-2978
- Genehmigungsverfahrensstelle; [verfahrensstelle@brk.nrw.de](mailto:verfahrensstelle@brk.nrw.de)

**b) Stadt Zülpich**  
**Zimmer 211**  
**Markt 21**  
**53909 Zülpich**  
**montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr,**  
**zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 17:30 Uhr**

Um eine vorherige Terminabsprache (Tel.: 02252 52-234) wird gebeten.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also

**bis einschließlich 29. Mai 2024**

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder die Stadt Zülpich, Markt 21, 53909 Zülpich zu richten.

Sie können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens, der Anschrift und des o. g. Az. an die E-Mail-Adresse [dezernat53einwendungen@brk.nrw.de](mailto:dezernat53einwendungen@brk.nrw.de) gesendet werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Zunächst wird der Erörterungstermin bestimmt auf den

**10. Juli 2024**  
**um 10:00 Uhr.**

Er findet bei der

**Fiege Healthcare Logistics GmbH**  
**Villa Rustica 4**  
**Raum: Zülpich 1**  
**53909 Zülpich**

statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins ist an den Folgetagen am gleichen Ort jeweils ab 10:00 Uhr vorgesehen.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Bezirksregierung Köln keiner Erörterung bedürfen.

Eine Auskunft über das Stattfinden oder den Entfall des Erörterungstermins kann telefonisch bei Herrn Rennert-Wölke (Tel. 0221 147-4035) oder elektronisch per E-Mail an [dezernat53einwendungen@brk.nrw.de](mailto:dezernat53einwendungen@brk.nrw.de) unter Angabe des o. g. Aktenzeichens eingeholt werden. Darüber hinaus wird der Entfall des Erörterungstermins auf der

Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht (<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>).

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Aktiver Vortrag ist denjenigen Personen vorbehalten, welche Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei allen anderen Personen beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einer bevollmächtigten Person im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 02.04.2024

Im Auftrag

gez. Rennert-Wölke